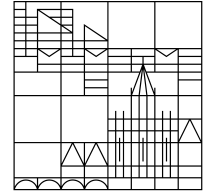


Universität
Konstanz



Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Lehrstuhl für deutsches und Europäisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Konstanz
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

Vorbesprechung Prüfungsseminar Kartell- und Patentrecht

Universität Konstanz, 12. März 2024

Agenda

- A. Ablauf
- B. Formalia
- C. Themen
- D. Fragen
- E. Verlosung und Zuteilung der Themen

Ablauf

| | |
|-----------------------------------|--|
| 12.03. | Vorbesprechung: Themen werden ausgelost und in Empfang genommen; Bearbeitungszeitraum beginnt |
| 24.04. | Abgabe der Studienarbeit: Details entnehmen Teilnehmer der Mitteilung über die Zulassung |
| 25.04 bis spätestens 05.05. | Teilnehmer geben 1-2seitige abstracts in elektronischer Form am Lehrstuhl ab; abstracts werden in elektronischer Form an alle Teilnehmer zur Vorbereitung des Seminars versandt |
| 15.-17.05. | Blockseminar (genauere Informationen folgen noch) |
| Anfang Juni | Nachbesprechung; Scheinaushändigung (genauere Informationen folgen noch) |

Ablauf

I. Seminararbeit

- Seminararbeit und sonst nichts?
- Meine Seminararbeit und die anderen?
- Seminararbeit und Hilfestellung?

Ablauf

- I. Seminararbeit
- II. Disputation

Ablauf

- I. Seminararbeit
- II. Disputation
- III. Abstracts

Ablauf

I. Seminararbeit

II. Disputation

III. Abstracts

IV. Blockveranstaltung

- Wann, wie, wo?
- Verteilung Themenbereiche
- Vorbereitung

Ablauf

I. Seminararbeit

II. Disputation

III. Abstracts

IV. Blockveranstaltung

V. Ihr Vortrag

- Dauer: 30 min
- Mediengestützt?
- Begleitmaterialien (Handout)
- Ihr Vortrag zwischen Litanei und Stand up-Comedy
- Ihr Vortrag und Ihre Studienarbeit

Formalia

I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung

„§ 12 Abs. 4 Schwerpunktsatzung

Die Studienarbeit ist ein schriftlich
ausgearbeitetes Referat zu einem vom Leiter des
Seminars ausgegebenen Thema, das in einem
Sitzungstermin des Seminars vorgetragen wird. Der
Text der Studienarbeit soll **65.000 Zeichen
inklusive Leerzeichen ohne Fußnotennachweise** nicht
überschreiten. Weitere **Einzelheiten bestimmt der
Seminarleiter.**“

Formalia

I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung

II. Weitere Vorgaben des Seminarleiters:

1. Die Arbeit setzt sich zusammen aus
 - a) Deckblatt
 - b) Gliederung
 - c) Literaturverzeichnis
 - d) Text
 - e) unterschriebene Erklärung des Verfassers, dass die Arbeit eigenhändig und selbständig angefertigt wurde
 - f) (Abkürzungsverzeichnis)

Formalia

I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung

II. Weitere Vorgaben des Seminarleiters:

1. Zusammensetzung
2. Umfang
 - a) 65000 Zeichen beziehen sich allein auf Textteil
 - b) 1/3 Rand links für ganze Arbeit
 - c) Schrift 1 ½-zeilig, 12 pt
 - d) Quellen in Fußnoten; 10 pt, 1-zeilig
 - e) Absätze hervorgehoben

Formalia

I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung

II. Weitere Vorgaben des Seminarleiters:

1. Zusammensetzung
2. Umfang
3. Form
 - a) Abgabe in Papier (DIN A4; Schnellhefter; keine Bindung)
 - b) und (!) elektronisch
 - c) entweder auf Datenträger (CD-ROM; Diskette; Flash Memory)
 - d) oder via E-Mail <lehrstuhl-gloeckner@uni-konstanz.de>

Formalia

I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung

II. Weitere Vorgaben des Seminarleiters:

1. Zusammensetzung
2. Umfang
3. Form
4. Arbeiten mit fremden Quellen

a) Formelle Hinweise zur Zitierweise:

- Funktion, Konsistenz, Kohärenz
- Vollzitate im Literaturverzeichnis; Kurzzitate in Fn. (bitte gebräuchliche Abkürzungen!)
- Autoren (nicht Herausgeber!) in Kursivdruck
- mehrere Autoren oder Herausgeber mit Schrägstrich
Schimmel: Glöckner (Hrsg.), Aktuelle Fragen des
Lauterkeits- und Kartellrechts, https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/31219/Gloeckner_0-292209.pdf?sequence=3&isAllowed=y

Formalia

I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung

II. Weitere Vorgaben des Seminarleiters:

1. Zusammensetzung
2. Umfang
3. Form
4. Arbeiten mit fremden Quellen
 - a) Formelle Hinweise zur Zitierweise:
 - b) Materielle Regeln
 - Eigene wissenschaftliche Leistung: kein bloßes Mosaik fremder Versatzstücke!
 - wörtliche Wiedergabe charakteristischer Passagen in Anführungszeichen
 - wörtliche Zitate länger als zwei Zeilen drucktechnisch hervorgehoben
 - Zitiergebot
 - keine intransparenten Zitate!

Formalia

- I. Vorgaben der Schwerpunktsatzung
- II. Weitere Vorgaben des Seminarleiters:
- III. “Schreibwerkstatt”

“Juristisch schreiben”

file:///D:/Gloeckner/Downloads/Wissenschaftlich_schreiben-2.pdf

Weitere Hinweise <https://www.jura.uni-konstanz.de/gloeckner/lehre/wichtige-informationen-fuer-studierende/hinweise-zur-erstellung-juristischer-arbeiten/>

Workshop „Die Studienarbeit richtig schreiben!“

Montag, 11.03., 9 – ca. 12 h, M 627

Nicole Greenfield, Michael Honecker, Jonas Schrodi

Bewertung der FIFA-Regelungen von 2023 zu Spielervermittlern nach europäischem Kartellrecht

Die FIFA hat als Verband wohl den alleinigen nennenswerten Einfluss auf den Profifußball in der Welt. Im Rahmen des Profifußballs werden die Beteiligten auch wirtschaftlich aktiv, sodass auch Sportvereine und – verbände gegen das Kartellverbot verstoßen können. Um den Besonderheiten des Sports bei der kartellrechtlichen Bewertung berücksichtigen zu können, hat der EuGH den sog. Meca-Medina-Test entwickelt. Die FIFA verabschiedete im Jahr 2023 ein neues Reglement, das starke Vorgaben für die Tätigkeit und Bezahlung der Spielervermittler macht. Fraglich ist bereits, ob der Meca-Medina-Test auch auf dieses Reglement anwendbar ist. Daneben sollte darauf eingegangen werden, ob die Regelungen – die Anwendbarkeit des Tests unterstellend – die Voraussetzungen des Tests erfüllen könnten. Auch einzugehen ist auf die Frage, ob die FIFA überhaupt eine Regelungskompetenz für solche Regelungen hat und ob die Verbandsautonomie diese rechtfertigen könnten. Weiter ist die Einschlägigkeit der Freistellungsvoraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV zu untersuchen. Auf diesen Fragen soll der Schwerpunkt liegen. Auf die einzelnen Regelungen selbst soll nur überblicksartig oder im Rahmen der Notwendigkeit für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des Meca-Medina-Tests eingegangen werden.

I. Möglicher Inhalt:

1. Verbandsautonomie im Rahmen der kartellrechtlichen Bewertung/Verbandsprivileg
2. Meca-Medina-Test im Rahmen der kartellrechtlichen Bewertung
3. Freistellungsvoraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV
4. Verstoß gegen Art. 101 AEUV
5. Verstoß gegen Art. 102 AEUV – privilegiert Meca-Medina auch einseitige Maßnahmen?

II. Quellen:

- LG Dortmund, Urteil v. 24.5.2023 – 8 O 1/23 Kart – FIFA-Fußball-Spielervermittler-Reglements
- *Heermann*, Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FIFA Football Agent Regulations aus kartellrechtlicher Perspektive, WRP 2023, 524
- *Podszun*, Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die Regulierung von Spielervermittlern durch Sportverbände, NZKart 2021, 138
- DFB Übersetzung des Fifa Reglements für Spielervermittler, deutsch, FFAR

Kann das Kartellrecht das „Kippen“ von digitalen Plattformmärkten verhindern?

Vor allem bei mehrseitigen Märkten und bei Netzwerkmärkten besteht die Gefahr, dass durch sich selbst verstärkende Effekte Monopolstellungen entstehen. Um dem vorzubeugen, hat der deutsche Gesetzgeber § 20 Abs. 3a GWB geschaffen, wodurch solchen Entwicklungen schon begegnet werden kann, bevor eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Die Seminararbeit soll die Norm in den Gesamtkontext des europäischen und deutschen Kartellrechts einordnen sowie ihre Wirksamkeit untersuchen und bewerten.

I. Möglicher Inhalt:

1. Kurze Darstellung der Ausgangsproblematik
2. Eingriffsmöglichkeiten nach europäischem und nach deutschem Kartellrecht sowie deren Verhältnis zueinander
3. Verhältnis zu lauterkeitsrechtlichen Vorschriften (§ 4 Nr. 4, § 3 Abs. 1 UWG)
4. Bewertung

II. Quellen:

- *Wissing*, Netzwerkeffekte als Marktzutrittsschranken auf mehrseitigen Märkten, *WuW* 2023, 406;
- KG, Hinweisbeschluss v. 11.2.2022, U 4/21 Kart – Tipping-Gefahr, *NZKart* 2022, 215;
- *Immenga/Mestmäcker/Podszun*, § 20 GWB, Rn. 255 ff.

Die Reichweite von Art. 22 FKVO

Es wird allgemein als Nachteil bei der Kontrolle sog. *killer acquisitions* betrachtet, dass die Beurteilungskompetenz der Kommission im Rahmen der Fusionskontrolle an quantitative Schwellen („gemeinschaftsweite Bedeutung“) geknüpft ist. Um Kontrolldefizite zu verhindern, ist die Kommission im Jahr 2021 durch weitreichende Leitlinien dazu übergegangen, Gebrauch von der Kompetenz qua Verweisung durch die mitgliedstaatlichen Behörden gem. Art. 22 FKVO zu machen. Diese Praktik wurde im Verfahren Illumina/Grail durch das allgemeine Gericht der EU gebilligt. Der Fall ist nun beim EuGH anhängig.

I. Möglicher Inhalt:

1. Anwendungsbereich von Art. 22 FKVO
2. Kompetenzbegründende Wirkung der Verweisung?
3. Störung des Kompetenzgefüges innerhalb der Union
4. Störung des internationalen Kompetenzgefüges

II. Quellen:

- Mitteilung der Komm. v. 31.03.2021, Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben, ABl. 2021 Nr. C 113/01
- Komm., Beschl. v. 19.04.2021, C(2021) 2847 in der Sache COMP/M.10188 — Illumina/Grail
- Allgemeines Gericht, Urt. v. 13.07.2022, T-227/21 - Illumina/Kommission
- *Ende, David, Goliath und die Aufgreifproblematik – Killer Acquisitions im Unionskartellrecht nach Towercast und Illumina*, NZKart 2023, 589

Die privatrechtliche Durchsetzung des Digital Markets Act

Damit der Digital Markets Act (DMA) seine Wirkung entfalten kann, ist neben der öffentlichen eine wirksame private Durchsetzung erforderlich. Da der DMA als Verordnung unmittelbar gilt, ist er grds. auch direkt privat durchsetzbar. Insoweit stellt sich allerdings die Frage, ob die beschriebenen Verhaltensweisen als rechtswidrig vorausgesetzt oder erst durch den DMA für rechtswidrig erklärt werden. Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber mit der 11. GWB-Novelle versucht, die private Durchsetzung weiter zu stärken. Die Seminararbeit soll untersuchen, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Durchsetzungsmöglichkeiten zueinander stehen und bewerten, ob die Regelungen geeignet sind, eine effektive Rechtsdurchsetzung des DMA zu gewährleisten.

I. Möglicher Inhalt:

1. Im DMA geregelte Durchsetzungsmöglichkeiten
2. Durchsetzungsmöglichkeiten nach allgemeinen Vorschriften und nach dem GWB
3. Verhältnis der Vorschriften zueinander
4. Bewertung

II. Quellen:

- *Bueren/Zober*, Privatrechtliche Durchsetzung des DMA nach der 11. GWB-Novelle, NZKart 2023, 642;
- *Galle/Dressel*, Private Rechtsdurchsetzung des DMA. Stand und Perspektiven, EuZW 2024, 107;
- *Karbaum/Schulz*, „Antitrust Litigation 2.0“ – Private Enforcement beim DMA?, NZKart 2022, 107.

Funktionsweise und Anwendungsbereich des "Abtretungsmodells" zur Durchsetzung privater Schadensersatzansprüche im Kartellrecht

Bei Streuschäden kann die Geltendmachung privater Kartellschadensersatzansprüche unwirtschaftlich sein aufgrund hoher Gerichtskosten oder prohibitiv hoher Prozessvorbereitungskosten. Dies kann sowohl Verbraucher als auch Unternehmer betreffen. Hier könnte das Abtretungsmodell oder Sammelklagen-Inkasso weiterhelfen. Jedoch ist die Zulässigkeit des Abtretungsmodells im Rahmen vom Kartellrecht sehr umstritten. Einige Landgerichte lehnten sie ab, da sie gegen die Vorgaben des RDG verstoße. Der Bundesgerichtshof entschied tendenziell zugunsten der Zulässigkeit von Abtretungen. Es ist zu untersuchen, ob dies zutrifft und insbesondere ob eine Verneinung der Zulässigkeit des Abtretungsmodells gegen das effet utile-Prinzip hinsichtlich des europarechtlichen Kartellrechts verstößt.

I. Möglicher Inhalt:

1. Darstellung des Abtretungsmodells bzw. des sog. Sammelklagen-Inkassos im Kartellrecht
2. Verstoß des Abtretungsmodells im Kartellrecht gegen das RDG?
3. Abtretungsmodell geboten aufgrund des europäischen Effektivitätsprinzips?
4. Relevanz des Abtretungsmodells für Verbraucher und Unternehmer im Kartellrecht

II. Quellen:

- BGH, Urt. v. 13.07.2021, II ZR 84/20, BGHZ 230, 255
- LG Dortmund, Beschl. v. 13.3.2023, 8 O 7/20 (Kart) – Rundholzkartell NRW
- LG Stuttgart, Urt. v. 20.1.2022, 30 O 176/19 – Rundholzvermarktung, NZKart 2022, 222
- *Stratmann*, WuW 2023, 473, Die Unzulässigkeit des Abtretungsmodells
- *Klumpe*, WuW 2022, 462, Lost in the flood ... - Zum Sammelklagen-Inkasso im Rahmen kartellrechtlicher Schadensersatzklagen
- *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal-Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovor?

Kronzeugen im Kartellrecht – wie viel Privilegierung ist sinnvoll?

Kronzeugen spielen bei der Aufdeckung insbesondere von sog. Hardcore-Kartellen eine entscheidende Rolle. Jedoch zeigte sich in den letzten Jahren eine negative Tendenz bei der Kooperationsbereitschaft möglicher Kronzeugen. Problematisch ist in diesen Konstellationen vor allem das dichotome System der Kartellrechtsdurchsetzung. Darzustellen sind beispielsweise die Bedeutung von Kronzeugen für die Aufdeckung von Kartellen, die Schadensersatzpflicht im Innen- und Außenverhältnis und die jüngsten Bestrebungen zu einem ausgeprägteren Schutz von Kronzeugen.

I. Möglicher Inhalt:

1. Die Rolle der Kronzeugen
2. Spannungsverhältnis zwischen behördlicher und privater Durchsetzung
3. Kronzeugenprivilegien
4. Aktuelle Entwicklungen

II. Quellen:

1. *Drößler*, Renaissance der Kartelljäger: Das Ende weiterer Privilegien für Kronzeugen?, NZKart 2024, 1
2. XXIV. Hauptgutachten der Monopolkommission 2022
<https://www.monopolkommission.de/images/HG24/HGXXIV_Gesamt.pdf>
3. *Kersting*, Reform des Kartellschadensersatzrechts, NZKart 2022, 309
4. EuGH, Urt. v. 6. 6. 2013, C-536/11 - DonauChemie.

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Rechtsschutzes "Geistigen Eigentums"

Das „Geistige Eigentum“ im Allgemeinen und das Patentrecht im Besonderen dienen nicht allein ökonomischen Zwecken, sondern sind auch verfassungsrechtlich untermauert. Welche Grundrechte nach dem GG sind zu beachten und welchen Rahmen und welche Grenzen setzen sie - was ist verfassungsrechtlich als Mindestschutz geboten?

Zum Begriff des "Geistigen Eigentums": Inwieweit kann der sachenrechtliche Eigentumsschutz nach §§ 903 ff. BGB als Parallele herangezogen werden? Wo finden wir Übereinstimmungen, wo Abweichungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Sacheigentums und des "geistigen Eigentums", insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung der Normen des Schutzes vor Eingriffen in die Rechtsposition des Berechtigten.

I. Möglicher Inhalt:

1. Grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt
2. Begriff des „Geistigen Eigentums“
3. Sachenrechtlicher Eigentumsbegriff gem. §§ 903 ff. BGB als Parallele: Übereinstimmungen und Unterschiede
4. Durchsetzung und Rechtsschutz
5. Konsequenzen des Grundrechtsschutzes

II. Quellen:

- Benkard, Kommentar zum PatG, 12. Aufl., 2023
- Benkard, Kommentar zum EPÜ, 4. Aufl., 2023
- Busse/Keukenschrijver, Kommentar zum PatG, 9. Aufl., 2020
- Kühnen, Handbuch der Patentverletzung, 16. Aufl., 2024
- Lehrbücher zum Patentrecht: *Krasser/Ann; Osterrieth; Metzger*

Prüfung der Patentverletzung - wortsinnngemäße Verletzung oder Verletzung im Sinne der Äquivalenzlehre

Wie bei anderen Immaterialgüterrechten auch erfolgt beim Patentrecht die Ausbalancierung der Reichweite des Schutzes beim Verletzungstatbestand. An dieser Stelle hat sich die Unterscheidung nach wortsinnngemäßer Verletzung und äquivalenter Verletzung etabliert.

I. Möglicher Inhalt:

1. Abgrenzung der Fallgruppen
2. Gründe für Anerkennung der äquivalenten Patentverletzung
3. Welche Rechtsgüter sind zu gewichten und abzuwägen?
4. Kommt dem technischen oder wirtschaftlichen Wert der Erfindung nach der Rechtsprechung eine Bedeutung zu?

II. Quellen:

Der Schadensersatz im Patentrecht

Patentverletzungen haben tragend zu der Entwicklung der sog. „dreifachen Schadensberechnung“ im Immaterialgüterrecht beigetragen. Nach der Inkraftsetzung des Einheitspatents wird auch das System der zivilrechtlichen Rechtsfolgen berührt. Für das deutsche Recht gilt § 139 Abs. 2 PatG, für das Recht nach dem EPGÜ gilt Art. 68 EPGÜ, für Patente mit einheitlicher Wirkung gilt daneben Art. 4 Abs. 4 EPatÜbersVO.

I. Möglicher Inhalt:

1. Darstellung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen
2. Vergleich der Regelungen hinsichtlich ihrer Regelungsinhalte – Vor- und Nachteile?
3. Welches Recht ist für das klassische Bündelpatent nach EPÜ anwendbar - das PatG oder das EPGÜ?

II. Quellen:

- Benkard, Kommentar zum PatG, 12. Aufl., 2023
- Benkard, Kommentar zum EPÜ, 4. Aufl., 2023
- Busse/Keukenschrijver, Kommentar zum PatG, 9. Aufl., 2020
- Kühnen, Handbuch der Patentverletzung, 16. Aufl., 2024
- Bopp/Kircher, Handbuch Europäischer Patentprozess, 2. Aufl., 2023
- Tilmann/Plassmann, Einheitspatent, Einheitliches Patentgericht, Kommentar, 2023

Zur Frage des anwendbaren Rechts bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem EPÜ-Bündelpatent vor dem Einheitlichen Patentgericht

Bisher wurden die klassischen EPÜ-Bündelpatente wie nationale Patente vor den nationalen Gerichten unter Anwendung des nationalen materiellen Rechts (PatG) geltend gemacht. Das Einheitliche Patentgericht ist, wenn kein opt-out nach Art. 83 EPGÜ erfolgt ist, neben der Geltendmachung von Ansprüchen aus Patenten mit Einheitlicher Wirkung nach der EPatVO auch für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den klassischen Bündelpatenten zuständig. Fraglich ist, ob diese Ansprüche unter der Geltung des EPGÜ weiterhin dem nationalen Recht unterliegen oder nunmehr Art 24, 25, 63, 68 EPGÜ als Anspruchsgrundlagen gelten.

Diskutieren Sie, ausgehend von der Zuständigkeitsregelung im EPGÜ, welches materielle Recht in diesen Fällen vor dem Einheitlichen Patentgericht gelten soll.

Heranzuziehen sind auch die Bestimmungen des EPÜ.

I. Möglicher Inhalt:

1. Strukturen der Schutzsysteme bei Patenten innerhalb der EU
2. EPÜ-Bündelpatent und Patent mit einheitlicher Wirkung
3. Entstehung der einschlägigen Regelungen
4. Teleologische Auslegung

II. Quellen:

- Benkard, Kommentar zum EPÜ, 4. Aufl., 2023
- Tilmann/Plassmann, Einheitspatent, Einheitliches Patentgericht, Kommentar 2023
- Bopp/Kircher, Handbuch Europäischer Patentprozess, 2. Aufl., 2023
- Osterrieth, Patentrecht, 6. Aufl., 2021

Fragen??????

